

Statuten des Liechtensteiner Lehrervereins.

bewilligt im Gemein-
schaftsrat mit Kapten Mascher
1871.



§1. Wesen und Zweck.

Der Liechtensteiner Lehrerverein ist eine
nützliche Vereinigung von Lehrpersonen und
Freiwilligen der Pfule, welche die pädagogischen,
die patriotischen und die gesellschaftlichen Aufgaben
der Pfule nach den christlichen Grundsätzen mit
bestmöglicher Kräfte zu fördern und die Hand-
werker zeitgemäß nach Maßgabe dieser
Statuten zu pflegen und zu pflegen ist.

§2. Mittel.

Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes
dienen dem Verein:

1. Redaktionen und Besprechungen auf pädagogisch
fachliche und wissenschaftliche Zusammenkünfte;
2. Pflege und Vorbereitung gemeinschaftlicher Literatur;
3. Unterstützung und Vermittlung geeigneter Lehrmittel
für die Pfule;
4. Kunstpflege;
5. Beiträge von den Mitgliedern und Freunden
von Wohlthätigen der Pfule;
6. Unterstützung bedürftiger Mitglieder oder deren
Angehörigen.

§3. Sitz.

Der Verein hat seinen Sitz am Hofwirth
des Obmannes.

§4. Mitglieder.

- Die Mitglieder des Vereins sind ordentliche, außerordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.
1. Als ordentliche Mitglieder können dem Verein angefohren alle aktiven und inaktiven Lehrpersonen männlichen Geschlechts der Gemeindegemeinschaft.
 2. Außerordentliche Mitglieder können der Synodal-Kommission, alle Katecheten und Lehrer an den jüdischen Lehranstalten sein.
 3. Als unterstützende Mitglieder können dem Verein alle unbefehltenen Personen ohne Unterscheid des Geschlechts angefohren, welche geneigt sind, die Interessen der Schule und des Lehrerstandes zu fördern und den jüdischen Mitgliederbeitrag zu leisten.
 4. Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung solche Persönlichkeiten ernannt werden, welche sich um die Erziehung- und Unterrichts-Verhältnisse oder um die Sache des Vereins und Förderung des Lehrerstandes in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

§5. Aufnahme und Austritt.

1. Die Aufnahme der in §4 Punkt 1-3 genannten Mitglieder in den Lehrverein geschieht über Annahme beim Obmann durch Beschluß der vereinigten Kapitul des Vereins und Synodal-Kommission mit Zustimmung der vom Obmann und Synodal-Kommission unterzeichneten Aufnahme-Acten in Form.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Lehrverein erfolgt durch schriftliche Abmahnung beim Obmann.

3. Der Ausschluß erfolgt auf Grund der Laßpflicht der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Ausschusses. Vorerst tritt als Ausschluß neben den Verlust aller Mitgliedsrechte und jedem Anspruch auf das Vereinsvermögen zur Folge.

§ 6. Rechte und Pflichten.

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, das in § 9 dieser Statuten vorgesehene Land-Lager ^{zur Aufbewahrung} ~~besuchen~~ zu besuchen, Anträge zu stellen, Kostträge zu stellen und mit Erlaubnis des Vorstands Güter einzuführen. Die Abstimmung in diesen Versammlungen bleibt den ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern vorbehalten. Handlungen der Lagerbesucher kommen in der Regel in diesen ~~Versammlungen~~ ^{Versammlungen} und Versammlungen nicht zur Verhandlung.
2. Die ordentlichen Mitglieder sollen insbesondere ihrem ~~Lagerbesuch~~ ^{Lagerbesuch} ~~(s. Lagerbesuch)~~ und Jungverfassungen ab, in denen insbesondere über die Handlungswaffen verhandelt werden.
3. Alle Mitglieder verpflichten sich durch den Eintritt in den Verein, die Bestimmungen derselben auf Kräfte zu fördern und den von der Generalversammlung bestimmten Beitrag ordnungsgemäß zu zahlen.

§ 7. Leitung.

1. Die Vereinsverwaltung besteht aus dem Obmann, Obmannstellvertreter, Schriftführer, Kassier und einem weiteren Mitglieder.

- a) Der Obmann oder in dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter beruht die Sitzungen des Ausschusses ein, besorgt die Ausfertigung und Leitung förmlicher Versammlungen, sorgt für Durchführung der Beschlüsse desselben, führt bei allen Ausschuss- und Versammlungen den Vorsitz, unterfertigt die Aktenstücke des Komitees und ist dessen gesetzlicher Vertreter nach außen und gegenüber den Behörden.
- b) Der Schriftführer hat förmliche Schreibgeschäfte des Komitees zu besorgen.
- c) Der Kassier nimmt die Mitgliederbeiträge und sonstige Spenden für den Verein in Empfang, besorgt die Einlagen, verwaltet das Vereinsvermögen und legt alle Jahre der Generalversammlung Rechnung.
- d) Aus der Zahl der Mitglieder des Ausschusses werden vom Ausschusse zwei Honoraräre gewählt, welche in ihrem Bezirke (Oberland und Unterland) die Einberufung und Leitung der Bezirks- Landes- Kreis- und Provinzversammlungen übernehmen.
- e) Die Mitglieder des Ausschusses sind für die zu Vereinigungen gemeinsamen nötigen Einlagen verpflichtet zu halten.
- f) Der Ausschuss hält jährlich wenigstens zwei Sitzungen ab.
- Es setzt Ausschüsse:
1. über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern;
 2. über Bestimmung von Kasernen und Kasernen für Versammlungen;
 3. über Zuweisung von literarischen Arbeiten des Vereins;
 4. über Verwaltung des Vereinsvermögens;
 5. über Einberufung der Generalversammlung, über

- Ort, Zeit und Tagesordnung derselben;
6. über Handels- und Berufsfragen;
 7. über Rechtsschutz der Lehrer;
 8. über alle Angelegenheiten des Vereins.

§ 8. Generalversammlung.

Dieselbe ist entweder eine ordentliche oder eine außerordentliche.

Die ordentliche Generalversammlung findet alle sechs Jahre, die außerordentliche kann vom Ausschusse aus wichtigen Gründen einberufen werden.

Die Ausschreibung derselben soll wenigstens 14 Tage früher in unserer Presse oder schriftlich von jedem einzelnen Mitglied zu geschehen.

Allfällige Anträge müssen wenigstens 8 Tage zuvor dem Obmann bekannt gegeben werden.

Versandungsgegenstände der Generalversammlung können sein:

1. Berichtserstattung des Ausschusses;
2. Rechnungsbilanz über den Kassier und Nach von zwei Rechnungswaisern;
3. Zurechnung von allfälligen Unterstützungen an bedürftige Mitglieder oder deren Witwen und Waisen;
4. Beratung und Beschlußfassung über Vereinsangelegenheiten;
5. Wahl von Gemeindegliedern über Antrag des Ausschusses;
6. Motiven, Resolutionen und Petitionen im Sinne des Statutes;
7. Bestimmung des Jahresbeitrages und Statutenänderungen;
8. Wahl des Ausschusses;
9. Auflösung des Vereins und Verfügung über das allfällige vorhandene Vermögen.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht

auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig, wenn die Einberufung nach Vorfrist der Statuten erfolgt. Sonstige Anträge auf Abänderung der Statuten, Auflösung des Vereins und Verfüzung über das Vermögen desselben müssen in der Einberufung ausdrücklich namhaft gemacht werden.

Der Ausschuß wird auf 3 Jahre gewählt und zuerst zuerst der Obmann und dann die übrigen Mitglieder des Ausschusses.

Der Ausschuß wählt den Obmannstellvertreter, den Kassier, den Schriftführer und die zwei ~~Beisitzer~~ ^{beisitzenden} und einen Mittheil.

§ 9. Konferenzwesen.

1. Der Linthsteinsee-Laforsverein fällt im Oberland und im Unterland jährlich zweimal in je 2 Bezirk-Lafors-Konferenzen ab, auf denen durch passende Vorträge, Diskussionen, Entschlüsse, Anträge u. s. w. verhandelt wird. Diese Konferenzen werden vom Bezirk ^{Legation} ~~Beisitzer~~ ^{gewählt} ~~Beisitzer~~ einberufen und geleitet.
2. Im gleichen Sinne und zu demselben Zweck wird alljährlich zweimal eine Landes-Lafors-Konferenz ^{einberufen} ~~abgehalten~~ der ordentlichen, außerordentlichen, unterstützenden und Ehrenmitglieder vom Vereinobmann einberufen und geleitet.
3. Auf wird der Verein nicht unterlassen, durch Vorhaltung von geeigneten Unterhaltungen für seine Mitglieder das Angehörige mit dem Nützlichsten zu verbinden.

§ 10. Art der Abstimmung und Wahl.

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung, der ^{Landes-Verwaltungs-Commissarien} ~~Commissarien~~ ^{Commissarien} des Kreisverbandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.
2. Alle Beschlüsse des Kreisverbandes und der Generalversammlung haben gegen die Abgabe von Stimmenthalern zu geschehen, so für den, daß die betreffende Versammlung einen anderen Verfahrensorgan beschließt.
3. Eine Minorität ist zulässig. Die Ablehnung der Wahl ist nur unter Angabe wichtiger Gründe gestattet.
4. Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfordert die Abstimmung:
 - a) auf Auflösung eines Mitgliedes im Kreisverband;
 - b) auf Abänderung der Statuten in der Generalversammlung;
 - c) auf Auflösung des Kreisverbandes und Ausfertigung über den Kreisverbanden ebenfalls auf der Generalversammlung.Bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann, anwesend auf der Generalversammlung, so in einem solchen Falle der Antrag für abgelehnt gilt.

§ 11. Schiedsgericht.

Wenn unter den Mitgliedern des Kreisverbandes als solchen Streitigkeiten zum Überbrücken kommen, welche auf gültigem Wege nicht beigelegt werden können, wird ein Schiedsgericht aufgestellt, bestehend aus zwei von den Streitenden Parteien selbstgewählten Schiedsrichtern und einem von diesen beiden gewählten Vorsitzenden. Können diese über die Wahl

Scheib.
22. $\frac{1380}{1931}$ Reg. 1919.

Das Kopfzertifikat nicht richtig worden, so wird
dasselbe vom Kreisverbandesrat, bezugsnehmend, wenn
dieser am Kreis beteiligt waren, vom Stimmkomitee
genommen. Die Entscheidung des Stimmkomitees ist für
beide Parteien von bindender Kraft.

§ 12. Auflösung.

Wird in der Generalversammlung des
Kreisverbandesrates aufgeführt und dabei
über die Veranlassung des Kreisverbandes
keine gültige Bestimmung erzielt, so fällt das
Kopfzertifikat des Landesverbandes zu.

§ 13. Bestimmung.

In allen in diesem Statuten nicht vorge-
sehenen Fällen entscheidet ungültig die
Generalversammlung.

§ 14.

Im Falle der Vereinsauflösung ist der gültig aufbewahrte
Obmann der Aufgabe von der erfolgten Auflösung an den
Fürstl. Regler zu verhalten.

Reg. 1931/Reg.

Hochachtungsvoll
Fürstliche Regierung

Vaduz, am 1. März 1919.

Der Fürstl. Landesverweser



Lichtenstein